

Sächsischer Fußball-Verband e.V.



Ausbildungsordnung

Stand: 01.07.2010

Mit Ergänzungen vom 06.12.2010 und 06.06.2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Einführung zur Qualifizierung

1. Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung
2. Grundlegende Bestimmungen

§ 2 Gremien/Organe

1. Ausschuss Qualifizierung (Landeslehrstab)
2. Bildungsbeauftragte der Kreis-/Stadtverbände Fußball (KVF)

§ 3 Zulassung

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
2. Zulassungsverfahren

§ 4 Ausbildung

1. Angebote
2. Allgemeine Bestimmungen zur C-Lizenz Ausbildung
3. Grundlagenausbildung
4. Schwerpunktausbildung (Trainer mit C-Lizenz Leistungsfußball)
5. Schwerpunktausbildung (C-Lizenz Breitenfußball)

§ 5 Fortbildung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Anerkennung

§ 6 Weiterbildung

§ 7 Verfügungen zum Umgang mit der C-Lizenz

1. Lizenzerteilung
2. Gültigkeit und Verlängerung der Lizenz

§ 8 Prüfungsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Prüfungen bei der Grundlagenausbildung
3. Prüfungen bei der Schwerpunktausbildung (Trainer C-Lizenz Leistungsfußball)
4. Prüfungen bei der Schwerpunktausbildung (Trainer C-Lizenz Breitenfußball)

§ 9 Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz

§ 10 Anstellungsverträge mit einem Trainer

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

Fußballvereine entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Der Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich soll dieser Entwicklung für die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen und
- Fußball in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu sehen.

Die vorliegende Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit verbessern, inhaltliche Orientierung geben sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen sachsenweit sichern.

Die aktualisierten Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Personalentwicklung berücksichtigt.

In diesem Sinne geht es neben der Vermittlung von Fach- und Methodenwissen, auch um die Herausbildung einer persönlichen, einer sozial-kommunikativen und einer strategischen Kompetenz.

Im Rahmen der Fortschreibung der DFB-Ausbildungsordnung wird der Terminus Unterrichteinheiten (UE) durch Lerneinheiten (LE) ersetzt.

Konform den DOSB-Rahmenrichtlinien wird der Begriff „Fachübungsleiter C-Fußball“ (1. Lizenzstufe) durch „Trainer C-Breitenfußball“ ersetzt. Im Sinne einer zukunftsorientierten und bedarfsgerechten Qualifizierung gestaltet darüber hinaus der DFB den bisherigen Ausbildungsgang „Jugendleiter“ neu und vergibt in diesem Zusammenhang eine Lizenz „DFB-Vereinsjugendmanager“.

Die DFB-Ausbildungsordnung entspricht den Vorgaben der UEFA-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Trainer-Qualifikationen.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4 seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4a der Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4i der Satzung) folgende Sachgebietsteile indem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen.

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erkennt hierzu die Ausbildungsordnung des DFB als allgemeinverbindliche Grundlage an. In der Satzung des SFV § 6, Punkt 2d und § 33 sind die grundlegenden Aufgaben zur Qualifizierung geregelt.

Die Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Einführung zur Qualifizierung

- (1) Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - a) Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.
 - b) Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
 - c) Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.
- (2) Grundlegende Bestimmungen
 - a) Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutsche Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung der Ausbildungsordnung.
 - b) Trainer erhalten je nach dem Grad ihrer Ausbildung zuerst die Trainer C-Lizenz des DFB, dann die Trainer B-Lizenz des DFB, dann die Trainer A-Lizenz des DFB und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.
 - c) Die Trainer C-Lizenz wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden vergeben. Alle höheren Trainer-Lizenzen erteilt der DFB.
 - d) Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis daher erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der SFV-Ausschuss Qualifizierung auf Antrag des Betroffenen
 - e) Die Ausbildungen bauen aufeinander auf. Vor Teilnahme an einer höheren Ausbildungsstufe muss die vorhergehende Stufe mit Erfolg absolviert worden sein. Dazu ist eine Bewertung von 9 Punkten notwendig.
 - f) Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z.B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, e-learning-Module) sind in allen Bereichen nur mit Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung zulässig. Die Anteile der e-learning-Module für die Ausbildungslehrgänge der 1. Lizenzstufe dürfen 30 LE nicht überschreiten.
 - g) Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.
 - h) Jeder Trainer mit Lizenz hat regelmäßig an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Vor diesem Hintergrund werden die Trainerlizenzen jeweils nur befristet erteilt. Für die Verlängerung wird als Nachweis die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.
 - i) Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
 - j) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunter liegenden Lizenzstufen.

- k) Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen in den dort angegebenen Spielklassen.
- l) Jeder Verein soll mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz beschäftigen. Für die höchste Spielklasse des SFV (Landesliga) muss der Trainer mindestens die C-Lizenz nachweisen können.
- m) Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, der Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des SFV.
- n) Die vom SFV erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.

§ 2

Gremien/Organe

- (1) Ausschuss Qualifizierung (Landeslehrstab)
 - a) Der Ausschuss Qualifizierung besteht mindestens aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen:
 - dem Vorsitzenden (Qualifizierungsbeauftragten),
 - dem Jugendbildungsbeauftragten,
 - dem Referenten für Schulfußball,
 - dem Beauftragten Projektarbeit.
 - b) An den Beratungen können mit beratender Stimme auf Einladung des Ausschusses u.a. teilnehmen:
 - der Lehr- und Bildungsreferent,
 - der/die Verbandssportlehrer,
 - der DFB-Stützpunktkoordinator,
 - der Koordinator DFB-Mobil.
 - c) Aufgaben des Ausschusses sind in der Satzung des SFV unter §33 fixiert.
 - d) Zur Durchführung der zentralen und dezentralen Qualifizierungsmaßnahmen des SFV bedient sich der Ausschuss Qualifizierung eines Referentenpools.
- (2) Bildungsbeauftragte der Kreisverbände Fußball (KVF)
 - a) In jedem KVF soll ein Bildungsbeauftragter berufen werden.
 - b) Folgende Aufgaben hat der BBA umzusetzen:
 - Organisation und Koordination der Grundlagenlehrgänge zur C-Lizenz Ausbildung im Kreisverband,
 - Organisation und Koordination von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im jeweiligen Kreisverband Fußball in Abstimmung mit dem Ausschuss Qualifizierung,
 - Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs im zuständigen Kreis/Stadt
 - Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten des DFB/SFV,
 - Regionale Öffentlichkeitsarbeit zur Qualifizierung im zuständigen Kreis/Stadt,
 - Teilnahme an Beratungen des Ausschusses Qualifizierung,
 - Schaffung von Bedingungen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Teilnahme an Ausbildungslehrgängen.

§ 3

Zulassung

(1) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- a) Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung nachweisen.
- b) Die Zulassung kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.
- c) Über die Zulassung zur Ausbildung „Trainer mit C-Lizenz (Leistungsfußball)“ und „Trainer C-Breitenfußball“ entscheidet der Ausschuss Qualifizierung. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Ausschuss Qualifizierung der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Sportgericht endgültig.
- d) In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf Vorschlag des Ausschusses Qualifizierung das SFV-Präsidium Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall auf Antrag oder für bestimmte Fallgruppen generell beschließen.
- e) Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

(2) Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu einer Ausbildung setzt einen Antrag (ggf. Formblatt) voraus. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des SFV zu richten.

§ 4

Ausbildung

(1) Angebote

Der SFV bietet seinen Vereinen auf Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung folgende Lehrgänge an:

a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz:

- aa) Trainerwesen/Leistungsfußball
 - Trainer mit C-Lizenz (UEFA B level)
 - Profil 1: Juniorentrainer
 - Profil 2: Erwachsenentrainer
- ab) Trainerwesen für den Breitenfußball
 - Trainer C-Breitenfußball
 - Profil 1. Kinder und Jugend
 - Profil 2: Erwachsene im unteren Amateurbereich

Eine Kombination des Profils 1 (Baustein Kinder und Jugend) mit dem Profil 2 (Erwachsene im unteren Amateurbereich) ist mit Zustimmung der Kommission Qualifizierung im DFB möglich.

- ac) Übungsleiterwesen
 - Übungsleiter C – Breitensport (sportartübergreifend)
 - Übungsleiter P – Sport in der Prävention – spielerisch orientiert
- ad) Organisatorisch-verwaltender und jugendpflegerischer Bereich
 - Vereinsmanager C
 - Vereinsmanager B
 - DFB-Vereinsjugendmanager (gemäß DOSB: Jugendleiter)

Beim Übungsleiterwesen (Übungsleiter C `Breitensport`, Übungsleiter P) und beim organisatorisch-verwaltenden und jugendpflegerischen Bereich (Vereinsmanager C und B) bedient sich der SFV der engeren Kooperation mit dem Landessportbund Sachsen (LSB).

b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr 1a, aa – ad):

- ba) Teamleiter
- bb) Vereinsassistent

Die Schiedsrichterausbildung obliegt im SFV dem Schiedsrichterausschuss und ist in der Schiedsrichterordnung geregelt.

(2) Allgemeine Bestimmungen zur C-Lizenz Ausbildung

- a) Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung auf Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren Mitglieder des SFV-Referentenpools.
- b) Grundsätzlich umfasst die C-Lizenz Ausbildung einen Umfang von mindestens 120 LE. Sie gliedert sich in eine übergreifende Grundlagenausbildung (Basiswissen) von 40 LE und eine Schwerpunktausbildung (Profilbildung) von 80 LE. Dazu kommen 20 LE für eine Prüfung.
- c) Das Prüfungsergebnis beim Grundlagenlehrgang entscheidet über die weitere Fortführung der Ausbildung. Bei entsprechender Eignung (entsprechend §8, Absatz 2 b und c) schließt sich entweder ein Schwerpunktlehrgang zum „Trainer mit C-Lizenz (Leistungsfußball)“ oder zum „C-Lizenz Breitenfußball“ an.
- d) Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer C-Lizenz bzw. C-Lizenz Breitenfußball muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss Qualifizierung auf Antrag.
- e) Nur die Ausbildung zum Trainer mit C-Lizenz (Leistungsfußball) bildet bei entsprechendem Ergebnis die Basis für die B-Lizenz-Ausbildung.
- f) Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
- g) Die Lizenzvorstufen „Teamleiter Kinder“, „Teamleiter Jugend“, „Teamleiter Erwachsene“ werden im Umfang von 40 LE auf die Lizenz anerkannt, wenn zwischen dem Erwerb der Lizenzvorstufe bzw. Lizenzstufe und dem Beginn der Trainer C-Ausbildung nicht mehr als zwei Jahre liegen.
- h) Der Bewerber um die Trainer C-Lizenz Leistungsfußball bzw. Breitenfußball soll mit dem SFV einen Schiedsgerichtsvertrag abschließen.
- i) Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt kann auch die Lizenz erteilt werden.
 - Nachweis eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
 - Teilnahme an einer Kurzschulung (fußballspezifisches Thema)
 - Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB
 - Nachweis eines erfolgreichen Abschluss eines Regelkundelehrganges (vgl. Anlage1)
 - tabellarischer Lebenslauf inkl. des sportlichen Werdegangs
 - ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original), nicht länger als drei Monate zurückliegend

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadellosen Leumunds (Original), nicht älter als sechs Monate zurückliegend
- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft.

h) Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn alle Unterlagen an den SFV vollständig eingereicht worden sind.

(3) Grundlagenausbildung

- a) Die Lehrgänge zur Grundlagenausbildung werden zentral vom SFV organisiert und können dezentral mit einem Gesamtumfang von 40 LE von Mitgliedern des SFV-Referentenpools in den KVF durchgeführt werden.
- b) Die Bewerber für Grundlagenlehrgänge melden sich beim SFV an. Das Mindestalter für eine Teilnahme liegt bei 16 Jahren.
- c) Anträge auf Durchführung eines Grundlagenlehrganges sind von den KVF immer im Oktober für das nachfolgende Jahr zu stellen. Dabei können benachbarte KVF gemeinsame Lehrgänge anbieten. Durch den Ausschuss Qualifizierung des SFV erfolgt nach entsprechender Prüfung die Bestätigung des Termins und der Referenten.
- d) Die Personen, die den Grundlagenlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, unterliegen keiner Fortbildungspflicht. Sie sind jedoch berechtigt, an den Fortbildungsveranstaltungen des Ausschusses Qualifizierung teilzunehmen.

(4) Schwerpunktausbildung (Trainer C-Lizenz Leistungsfußball)

- a) Die DFB-Trainer mit C-Lizenz (Leistungsfußball) sind berechtigt, alle Herren-Mannschaften der Amateurligen bis einschließlich 5. Spielklasse, alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga) sowie alle Juniorenmannschaften (mit Ausnahme der Junioren-Bundes- und Regionalligen) zu trainieren.
- b) Der Aufbaulehrgang findet in den Profilen „Junioren- bzw. Erwachsenentrainer“ statt.
- c) Der Ausschuss Qualifizierung kann für Spieler der Bundes- und Regionalligen die Teilnahme am Grundlagenlehrgang (40 LE) erlassen, wenn:
 - diese mindestens fünf Jahre als Spieler tätig waren oder
 - vor der Antragstellung mindestens ein Jahr im Männer- oder Nachwuchsbereich als Trainer gearbeitet haben.

Die Kenntnisse über den Ausbildungsinhalt des Grundlagenlehrganges müssen in einer Klausur nachgewiesen werden.

(5) Schwerpunktausbildung (Trainer C-Lizenz Breitenfußball)

- a) Die DFB-Trainer mit C-Lizenz Breitenfußball sind berechtigt, alle Herren-Mannschaften der Amateurligen bis zur Kreisliga, alle Frauen-Mannschaften bis zur Bezirksliga sowie alle Juniorenmannschaften auf Kreisebene von G- bis A-Jugend zu trainieren und zu betreuen.
- b) Der Trainer C-Breitenfußball soll in Vereinen fußballspezifische Bewegungsangebote entwickeln und anbieten, die über den reinen wettkampforientierten Charakter des traditionellen Trainings- und Spielbetriebes hinausgehen. Er richtet sich dabei vorrangig an breitensportlich orientierte Fußballmannschaften aller Altersklassen und berücksichtigt auch die gesundheitsorientierten Aspekte des Sports.
- c) Die Ausbildung wird in den Profilen „Kinder- und Jugendbereich“ sowie „Erwachsene im unteren Amateurbereich“ angeboten.

§ 5

Fortbildung

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Für die Inhaber der Lizenzen bzw. Anerkennung gemäß § 4 (1) aa und ab werden Fortbildungslehrgänge vom SFV abgehalten. Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.
- b) Die Fortbildungen realisieren der SFV, die KfV bzw. die Vereine unter ihrer Verantwortung. Die Themenstellungen werden durch den Ausschuss Qualifizierung einheitlich vorgegeben bzw. nach Antragstellung der KfV/Vereine durch ihn bestätigt.

(2) Anerkennung

Als Fortbildung werden anerkannt:

- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen des SFV, anderer Landesverbände und des DFB.
- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen der KfV bzw. der Vereine. Die Themenstellungen und der/die Referent(en) sind zur Bestätigung rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn dem „Ausschuss Qualifizierung“ vorzulegen.
- Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen des LSB Sachsen, deren Themenstellungen durch den Ausschuss Qualifizierung bestätigt wurden.

§ 6

Weiterbildung

Neben den genannten Lehrgängen werden im Bereich des SFV Weiterbildungsveranstaltungen angeboten:

- a) Kurzschulungen
- b) DFB-Mobil Vereinsbesuch

Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische (Trainer, Übungsleiter), sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

Der SFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.

§ 7

Verfügungen im Umgang mit der C-Lizenz

(1) Lizenzerteilung

- a) Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt bei Trainern mit C-Lizenz/ Trainer C-Breitenfußball durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem SFV, indem der Bewerber sich u.a. dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie des SFV unterwirft.
- b) Die DFB-Trainer-Lizenz wird auf Antrag des Bewerbers erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Lizenz soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung gestellt werden. Der Nachweis

über die erfolgreiche Ausbildung als Trainer ist beizufügen; die Zulassungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.

- c) Wird der Antrag später gestellt, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.
 - d) Die Entscheidung über die Erteilung der Ausbildungserlaubnis trifft für die Trainer mit C-Lizenz der Ausschuss Qualifizierung, für alle höheren Lizenzstufen der DFB-Lehrstab.
 - e) Soweit dies noch nicht geschehen ist, schließt der Bewerber um die Trainer-Lizenz mit dem SFV bzw. dem DFB einen Schiedsgerichtsvertrag ab.
 - f) Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.
- (2) Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Lizenzen
- a) Die DFB-Trainer-Lizenzen haben bei der erstmaligen Ausstellung im Jahr der erfolgreich abgeschlossenen Lizenzprüfung sowie für weitere 3 Kalenderjahre Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Kalenderjahre (= Verlängerungszeitraum).
 - b) Fristgerecht ist der Verlängerungsantrag im letzten halben Jahr der Gültigkeitsdauer zu stellen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom Ausschuss Qualifizierung – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von mindestens 20 LE nachzuweisen.
 - c) Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (siehe „2a“) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.
 - d) Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (siehe „2a“) Verlängerungszeitraums beantragt, sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz mit insgesamt 80 LE Fortbildung nachzuweisen.
 - e) Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Ein polizeiliches Führungszeugnis bzw. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung kann verlangt werden und darf dann bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein.
 - f) Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten; die DFB-Lizenz „ruht“ bis zu dem Zeitpunkt der Aufnahme einer neuen Mitgliedschaft.

§ 8

Prüfungsordnung

- (1) Allgemeine Bestimmungen
- a) Der Prüfungsausschuss für den C-Lizenz Lehrgang wird vom Ausschuss Qualifizierung benannt und besteht mindestens aus dem Vorsitzenden bzw. dem Prüfungsleiter, dem Ausbildungsleiter und mindestens einem Beisitzer. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
 - b) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Voraussetzung ist die Teilnahme an der gesamten Ausbildung des jeweiligen Profils.
 - c) Die Prüfungen der Teilnehmer an den Trainer-Lehrgängen nehmen Prüfungsausschüsse ab. Die (Einzel-) Prüfungen werden jeweils von mindestens zwei Prüfern abgenommen.

- d) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Entscheidung Einspruch beim Ausschuss Qualifizierung eingelegt werden. Hilft dieses der Entscheidung nicht ab, entscheidet das Präsidium des SFV endgültig.
 - e) Die Prüfung soll den Nachweis der Befähigung zu fachgerechter pädagogischer Arbeit und zur Führung von Fußballspielern bzw. Fußballmannschaften aller Leistungs- und Altersstufen in den Ausbildungsprofilen der besuchten Trainerausbildung erbringen. Der Bewerber muss weiterhin seiner Persönlichkeit nach Gewähr dafür bieten, dass er den ihn gestellten Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht werden kann.
 - f) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Der Prüfungsausschuss legt auch fest, wann frühestens die Wiederholungsprüfung stattfinden kann. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung (letzter Prüfungstag) abgeschlossen sein. Wird die Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden oder innerhalb der Jahresfrist nicht abgeschlossen, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden; dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich.
 - g) Die Prüfungsergebnisse werden zwei Jahre lang archiviert.
- (2) Prüfungen bei der Grundlagenausbildung
- a) Die Prüfungen bei der Grundlagenausbildung umfassen
 - Praxis (fußballpraktischer Teil):
 - o Wettkampfpraxis,
 - o Ablegen des DFB-Fußballabzeichens
 - Theorie (schriftlicher Teil) in Form einer Klausur
 - b) Das Bestehen der Prüfung, eine Bewertung von mindestens 9 Punkten sowohl in Theorie als auch in Praxis und das Ablegen des DFB-Fußballabzeichens in Gold gelten als Eignungsprüfung für die Teilnahme an der Ausbildung zum Trainer mit C-Lizenz (Leistungsfußball).
 - c) Werden die Prüfungen zumindest bestanden, haben die Betroffenen die Möglichkeit, über den sich anschließenden Aufbaulehrgang die C-Lizenz Breitenfußball zu erlangen. Die Teilnehmer werden mit „geeignet/nicht geeignet“ beurteilt und erhalten mit dem auszustellenden Zertifikat eine Information zum Ergebnis.
- (3) Prüfungen bei der Schwerpunktausbildung (Trainer C-Lizenz Leistungsfußball)
- a) Prüfungen zum „Trainer mit C-Lizenz“ umfassen fünf Einzelprüfungen
 - Praxis (fußballpraktischer Teil)
 - o Können/Demonstrationsfähigkeit technischer Fertigkeiten sowie der Wettkampfpraxis
 - Theorie (mündlicher und schriftlicher Teil)
 - o mündliche Prüfung in Fußball-Theorie
 - o schriftliche Prüfung (Klausur) in
 - Fußball-Theorie (Technik, Taktik, Kondition),
 - Sportmedizin
 - Verwaltung,
 zzgl. weiterer Anforderungen
(u.a. Erstellung eines 90minütiges Trainingskonzeptes)
 - Lehrpraxis (lehrpraktischer Teil)
 - o freier Vortrag
 - o Lehrprobe (je nach Profil)
 - b) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sich eine Endnote von mindestens "schwach ausreichend" ergibt. Die Endnote berechnet sich zur Hälfte aus dem Bereich der lehrpraktischen Prüfung mit den Teilbereichen Freier Vortrag und Lehrprobe (wobei das Verhältnis Lehrprobe zum freien Vortrag 80:20 gewertet wird) sowie zur Hälfte aus den Bereichen Praxis und Theorie

mit den Teilbereichen Fußballpraxis, Klausur und mündliche Prüfung (zu je gleichen Teilen). Die Klausuren im Bereich Sportmedizin und Verwaltung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet und fließen nicht in den „Notenspiegel“ ein.

- c) Alle Ergebnisse, auch die Bewertungen innerhalb der drei Teilbereiche müssen mindestens mit „schwach ausreichend“ eingeschätzt worden sein. In der Bescheinigung werden alle Einzelleistungen gesondert ausgewiesen.
- d) Für die Bewertung der fünf Einzelprüfungen sowie zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird folgendes Noten-/Punktesystem verwendet:

Note		Punkte nach Notentendenz	Gesamtpunkte nach Notentendenz	Notendefinition: Leistungen, die ...
sehr gut	1+	15	102 – 105	... den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
	1	14	95 – 101	
	1-	13	88 – 94	
gut	2+	12	81 – 87	... den Anforderungen voll entsprechen.
	2	11	74 – 80	
	2-	10	67 – 73	
befriedigend	3+	9	60 – 66	... den Anforderungen im allgemeinen entsprechen.
	3	8	53 – 59	
	3-	7	46 – 52	
ausreichend	4+	6	39 – 45	... zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen noch den Anforderungen entsprechen.
	4	5	32 – 38	
schwach ausreichend	4-	4	25 – 31	... Mängel aufweisen und den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen entsprechen.
mangelhaft	5+	3	18 – 24	... den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
	5	2	11 – 17	
	5-	1	4 – 10	
ungenügend	6	0	0 – 3	... den Anforderungen nicht entsprechen, wobei selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Prüfungen bei der Schwerpunktausbildung (Trainer C-Lizenz Breitenfußball)

- a) Die Überprüfung des Lernerfolgs besteht aus einer praxis- und profilorientierten Lernerfolgskontrolle, die einen
- praktischen und
 - einen schriftlichen und/oder mündlichen Teil umfasst.
- In der Prüfung sind Fragen aus den jeweiligen Themenbereichen der Profilausbildung zu beantworten. Weitere Themenbereiche werden nur nach ausdrücklicher Ankündigung in den Prüfungskatalog aufgenommen.
- b) Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Sie gilt als bestanden, wenn alle Teile vom Prüfungsausschuss als „bestanden“ beurteilt werden. Die Ergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten.
- c) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann eine Nachprüfung in einzelnen Fachgebieten beschließen.

§ 9

Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz

(1) Entziehung der Lizenz

Die C-Lizenz kann das Sportgericht – gegebenenfalls auf Antrag des Ausschuss Qualifizierung – entziehen, wenn der Trainer

- nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (siehe § 3 und § 4, Absatz 2) oder
- sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.

Anstelle eines Lizenzentzugs kann das Sportgericht bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.

Das Sportgericht kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

Der Ausschuss Qualifizierung ist am Verfahren zu beteiligen.

(2) Suspendierung

In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Vorsitzenden des Sportgerichts gegen einen C-Lizenz-Inhaber eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig.

In allen anderen Fällen unterliegen die Trainer bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen der Sportgerichtsbarkeit der zuständigen Verbandsebene.

(3) Unsportliches Verhalten

- a) Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände geahndet.
- b) Ein Trainer macht sich insbesondere eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er
- gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt oder
 - durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
 - seine Stellung als Trainer missbraucht.

c) Auf folgende Strafen kann erkannt werden:

- Verwarnung oder Verweis,
- Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro;
- beschränktes Verbot, sich während eines Spieles der von ihm betreuten Mannschaft im Innenraum des Stadions aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) bis zur Höchstzahl von fünf Spielen, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst;
- befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Die aufgeführten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

d) Zur Ahndung besonders schwerer sportlicher Vergehen können die zuständigen Rechtsorgane die Ausbildungsurlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entziehen.

§ 10

Anstellungsverträge mit einem Trainer

(1) Allgemeine Bestimmungen

Der Trainer und der Verein, für den der Trainer tätig sein will, sollen einen schriftlichen Anstellungsvertrag abschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.

Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.

Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein abschließen.

Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB sind in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.

(2) Streitigkeiten aus Verträgen

- a) Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben ist.
- b) Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch durchgeführt werden.
- c) Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.
- d) Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, B- und C-Lizenz dem SFV. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. dem SFV bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

- e) Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.
- f) Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

(3) Einleitung und Durchführung von Verfahren

- a) Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportinstanzen zu erheben und Strafanträge zu stellen.
- b) Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit B-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.
- c) Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.
- d) Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubte das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.
- e) Die Zuständigkeit einer Sportinstanz bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.

Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ausbildungsordnung tritt zum 01.Juli 2011 in Kraft.